



Kanton Schaffhausen
Kantonsärztin

Allgemeinverfügung

vom 4. Dezember 2020

betreffend

zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Die Kantonsärztin,

im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

verfügt:

1. Treffen im privaten Umfeld und in Restaurants sind auf Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten beschränkt.
2. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr muss das Take-Away-Angebot eingestellt werden.
- 3.1. Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien, jeweils einschliesslich der Garderoben, sind geschlossen.
- 3.2. Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufen I und II für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport.

- 3.3. Ziff. 3.1. gilt nicht für professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage.
4. Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:
- a) Spielsalons und Casinos;
 - b) Innenräume von Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben, namentlich Museen, Kinos, Theater, Jugendtreffpunkte oder Bowling- und Billiardcenter;
 - c) Erotikbetriebe.
5. Für Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt eine Obergrenze von 15 Personen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage.
6. Verstösse gegen diese Verfügung können nach Art. 83 EpG strafrechtlich geahndet werden.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
8. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Sonntag, 6. Dezember 2020, 24:00 Uhr in Kraft und gilt vorerst bis zum Dienstag, 22. Dezember 2020, 24:00 Uhr.
10. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen

Die stellvertretende Kantonsärztin:

Dr. med. Elke Lenz-Agnes